

Satzung über die Benutzung von städtischen Einrichtungen

Vom 07.12.2022

Die Stadt Ostheim v. d. Rhön erlässt aufgrund von Art. 21, 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22.07.2022, folgende

Satzung

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Benutzung der in § 2 dieser Satzung aufgeführten Räumlichkeiten sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Ostheim v.d.Rhön.
- (2) Die Stadt stellt die Räumlichkeiten und Einrichtungen gemäß § 2 auf Antrag zur Verfügung.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für

- a) das Kommunikationszentrum in Ostheim v.d.Rhön
- b) den Rathaussaal in Ostheim v.d.Rhön
- c) das Schlachthaus in Oberwaldbehungen

§ 3 Benutzungszweck

- (1) Die Einrichtungen dienen dem gesellschaftlichen Leben der Stadt Ostheim v.d.Rhön und stehen ortsansässigen sowie nicht ortsansässigen Personen für kulturelle, politische, soziale, private, wissenschaftliche oder sonstige Zwecke zur Verfügung.
- (2) Die Einrichtungen dürfen nicht für folgende Zwecke verwendet werden:
 - a. Veranstaltungen, die mit ihren Inhalten Straftatbestände verwirklichen oder sittenwidrig sind.
 - b. Veranstaltungen, die einen verfassungsfeindlichen Hintergrund haben, insbesondere bei recht- oder linksextremen, rassistischen, antisemitischen, antiislamischen oder antidemokratischen Inhalten.
 - c. Veranstaltungen, die Herabwürdigungen durch rassistische Diskriminierungen oder aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zum Hintergrund haben.

§ 4 Nutzungsgebühren

Für die Nutzung der Einrichtungen sind folgende Nutzungsgebühren zu zahlen:

- | | |
|--|---------|
| a) das Kommunikationszentrum in Ostheim v.d.Rhön | 40,00 € |
| b) den Rathaussaal in Ostheim v.d.Rhön | 40,00 € |
| c) das Schlachthaus in Oberwaldbehrungen | 30,00 € |

Die Nutzungsgebühr wird mit Kostenbescheid von der Stadt Ostheim v.d.Rhön zeitnah erhoben und ist zum Fälligkeitstag zu überweisen.

Nebenleistungen, wie eine erforderliche Reinigung der Räumlichkeiten, werden gesondert in Rechnung gestellt.

§ 4 Pflichten des/der Nutzers/in

- (1) Der/die Nutzer/in versichert mit der Unterschrift, dass sie/er nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Der/die Nutzer/in ist nicht berechtigt, die Räume Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.
- (2) Der/die Nutzer/in hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen.
- (3) Sie/er trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich der Vor- und Nachbereitung. Sie/er ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und behördlichen Auflagen verantwortlich.
- (4) Der/die Nutzer/in beachtet die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung.
- (5) Sofern für die vereinbarte Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat der/die Nutzer/in diese der Stadt Ostheim v.d.Rhön auf Verlangen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.
- (6) Die Anmeldung und Gebührenzahung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist Angelegenheit des/der Nutzers/in. Auf Verlangen der Stadt Ostheim v.d.Rhön hat der/die Nutzer/in den Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren zu erbringen.
- (7) Der/die Nutzer/in hat vor Beginn der Nutzung der Stadt Ostheim v.d.Rhön ein ausführliches Hygienekonzept vorzulegen. Dieses Hygienekonzept muss von der Stadt Ostheim v.d.Rhön genehmigt werden.

§ 5 Haftung

- (1) Der/die Nutzer/in haftet für alle Personen- oder Sachschäden, die sie/er oder ihre/seine Mitarbeiter/-innen oder sonstige Vertragspartner/-innen sowie Teilnehmende an der Veranstaltung verursachen. Insbesondere haftet der/die Nutzer/in für Schäden an Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung der Mieträume, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang entstanden sind. Dem/der Nutzer/in wird empfohlen, eine Veranstaltungshaftpflicht- bzw. Vereinshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme (mind. 500.000 € für Sach- und Personenschäden) abzuschließen.

- (2) Die Stadt Ostheim v.d.Rhön stellt dem/der Nutzer/in die Mieträume zum vereinbarten Zeitpunkt in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung. Sollten offensichtliche Mängel vorliegen, so werden diese von der Stadt Ostheim v.d.Rhön unverzüglich nach Kenntnis beseitigt. Die Stadt Ostheim v.d.Rhön haftet auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Stadt Ostheim v.d.Rhön haftet nicht für von dem/der Nutzer/in eingebrachten Gegenstände (Wertsachen, Garderobe, technische Geräte usw.).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Ostheim v.d.Rhön, den 07.12.2022

Stadt Ostheim v.d.Rhön



Steffen Malzer
Erster Bürgermeister

